

Amtsblatt

für die Stadt Salzgitter

Nummer 27

Salzgitter, den 12. Dezember 2013

40. Jahrgang

Inhalt

Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite	Nr. Amtl. Bekanntmachung	Seite
129 18. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung).....	179	131 Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets der Fuhse für das Gebiet der Stadt Salzgitter	182
130 27. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren	180	132 Öffentliche Bekanntmachung	184
		133 Amtsblatt der Stadt Salzgitter Terminplan 2014.	184
		134 Öffentliche Zustellungen	185

Amtliche Bekanntmachungen

129

18. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 27. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter (Abfallentsorgungsgebührensatzung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 2007 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 136), zuletzt geändert durch die 17. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Salzgitter vom 20. Dezember 2012 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 230), wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2)

Die Gebühr beträgt für einen Restabfallbehälter mit einem Volumen von

20 l	1,33 EUR	(40 l Abfallbehälter mit Aufkleber 20 l)
40 l	2,66 EUR	
80 l	5,32 EUR	
120 l	7,98 EUR	
240 l	15,96 EUR	

pro vorgenommene Behälterleerung.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5)

Die Gebühr beträgt für einen Restabfallbehälter mit einem Volumen von		
	Entsorgungsgebühr	Dienstleistungsgebühr
660 l	190,18 EUR	5,92 EUR
770 l	221,87 EUR	5,92 EUR
1.100 l	316,96 EUR	5,92 EUR
pro Monat.“		

c) Absatz 9 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird der Betrag „1,69 EUR“ durch den Betrag „1,79 EUR“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird der Betrag „1,93 EUR“ durch den Betrag „2,01 EUR“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird der Betrag „2,09 EUR“ durch den Betrag „2,20 EUR“ ersetzt.
- dd) In Nr. 4 wird der Betrag „1,10 EUR“ durch den Betrag „1,47 EUR“ ersetzt.
- ee) Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5.) Inertabfälle, soweit keine Gebühr nach Nr. 3 oder
Nr. 4 zu erheben ist 0,32 EUR.“
- ff) Nr. 6 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Salzgitter, den 02.12.2013

Gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

130

27. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren

Aufgrund der §§ 10, 13 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Stadt Salzgitter in seiner Sitzung am 27. November 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Januar 2006 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 7), zuletzt geändert durch die 26. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Salzgitter über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 28. November 2012 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 216) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Benutzung der von der Stadt Salzgitter verwalteten Friedhöfe und Friedhofsteile (städtische Friedhöfe) werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabstättengebühren je Grabstelle Erdbestattung

vom vollendeten 5. Lebensjahr an

- a) für Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage 3.441,10 €
- b) für Wahlgrabstätten 1.977,61 €
- c) für Wahlgrabstätten mit besonderer Gestaltung 2.387,20 €

d) für Reihengrabstätten	1.427,17 €
e) für Reihengrabstätten unter Rasen (Rasengrabstätten)	1.589,08 €
f) für Reihengrabstätten mit Pflege	2.628,40 €
2. Grabstättengebühren je Grabstelle Erdbestattung	
bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	802,51 €
3. Grabstättengebühr je Grabstelle Urnenbestattung	
a) für Urnenwahlgrabstätten	841,37 €
b) für Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage	950,37 €
c) für Urnenreihengrabstätten	755,03 €
d) für anonyme Urnengrabstätten	670,85 €
e) für Urnenreihengrabstätten unter Rasen	862,95 €
4. Gebühren für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes pro Jahr und Grabstelle	
a) für Wahlgrabstätten in bevorzugter Lage	114,70 €
b) für Wahlgrabstätten	65,92 €
c) für Wahlgrabstätten mit besonderer Gestaltung	79,57 €
d) für Urnenwahlgrabstätten	42,06 €
e) für Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage	47,51 €
5. Kapellenbenutzungsgebühren	
a) Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen auf den Friedhöfen in Salzgitter-Lebenstedt und Salzgitter-Bad	210,02 €
b) Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen auf den Friedhöfen in Salzgitter-Gebhardshagen und Salzgitter-Thiede	126,68 €
c) Benutzung der Kapellen einschließlich Leichenhallen auf den übrigen Friedhöfen	33,05 €
d) Glockengeläut ohne Benutzung der Kapelle	30,00 €
6. Sonstige Gebühren	
a) Ausheben und Wiederverfüllen eines Grabes für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr (einschl. Ausschmückung)	168,03 €
b) Ausheben und Wiederverfüllen eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr an (einschl. Ausschmückung)	336,06 €
c) Ausheben und Wiederverfüllen eines Urnengrabes	55,05 €
d) Begleitung zu Urnenbestattungen	18,75 €
e) Unterhaltung von Grabstellen bei Einebnung vor Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts pro volles Jahr	30,00 €
f) Benutzung des Vorbereitungsraumes	50,00 €

7. Verwaltungsgebühren

- | | | |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| a) | Genehmigung für die Errichtung oder die Änderung eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage | 30,00 € |
| b) | Genehmigung für gewerbliche Tätigkeit auf städtischen Friedhöfen | 150,00 € |
| c) | Genehmigung für einmalige gewerbliche Tätigkeit auf städtischen Friedhöfen | 30,00 € |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Salzgitter, den 02.12.2013

Gez. Frank Klingebiel

(Oberbürgermeister)

131

**Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets
der Fuhse für das Gebiet der Stadt Salzgitter**

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) und des § 115 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) sowie § 58 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der jeweils aktuellen Fassung wird verordnet:

§ 1**Überschwemmungsgebiet**

(1) Für die Fuhse im Gebiet der Stadt Salzgitter wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemarkungen Heerte, Gebhardshagen, Lobmachersen, Barum, Flachstökheim, Reppner, Bruchmachersen, Salder und Lebenstedt.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebiets sind in der beigelegten Übersichts-karte im Maßstab 1: 50.000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebiets ergeben sich aus sechs Karten im Maßstab 1: 5.000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde der Stadt Salzgitter kostenlos eingesehen werden. Eine Einsichtnahme ist auch auf der Seite der Stadt Salzgitter im Internet (www.salzgitter.de) möglich.

§ 2**Verbote, Genehmigungspflicht**

Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG sowie des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3**Bestandsschutz**

(1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

(2) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 4 WHG und § 116 NWG bleibt unberührt.

§ 4**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

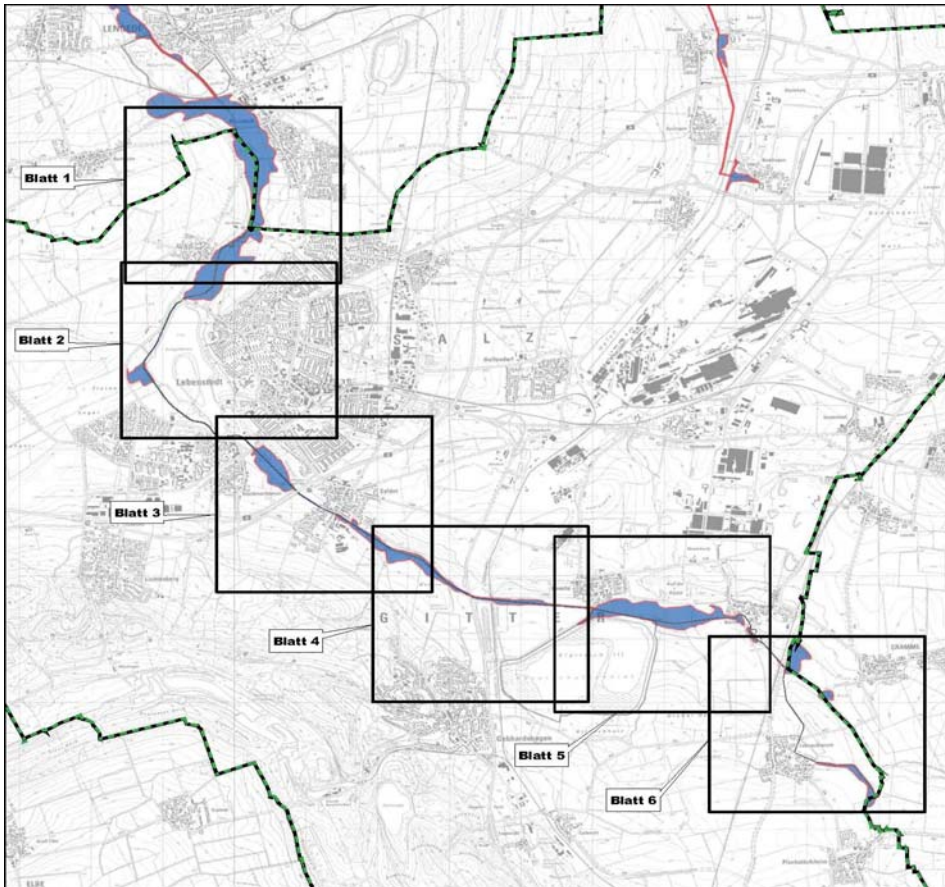
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Salzgitter in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnung des Präsidenten des Niedersächsischen Verwaltungsbezirks Braunschweig vom 21.03.1974 über die Feststellung eines Überschwemmungsgebiets für die Fuhse und die Regelungen des Gesetzes über die Freihaltung des Überschwemmungsgebiets der Wasserläufe vom 10.11.1921 (Gesetz- und Verordnungssammlung Nr. 107) hinsichtlich der Fuhse im Bereich der Stadt Salzgitter außer Kraft.

Salzgitter, 27.11.2013

Stadt Salzgitter
Der Oberbürgermeister

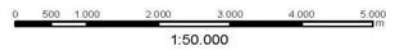
Frank Klingebiel



Überschwemmungsgebiet der Fuhse in der Stadt Salzgitter

Legende

- Blattschnitt der Lagepläne
- Überschwemmungsgebiet
- Fuhse
- Stadtgrenze



Überschwemmungsgebiet der Fuhse in der Stadt Salzgitter Übersichtskarte

Bekanntmachung der Stadt Salzgitter
Salzgitter, den 12.12.2013

Quellen:
Niedersächsischer Landesbetrieb
Büro für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
GLL LGN Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2005

132**Öffentliche Bekanntmachung**

Mit Bescheid vom 20.11.2013 hat die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Wolfenbüttel, der Klinikum Salzgitter GmbH, Kattowitzer Str. 191 in 38226 Salzgitter die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Hubschrauber-Sonderlandeplatzes „Klinikum Salzgitter“ gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in Verbindung mit den §§ 49 bis 60 Luftverkehrs-Zulassungsordnung (LuftVZO) erteilt.

Ein Abdruck der Genehmigung liegt in der Zeit vom 16.12.2013 bis zum 30.12.2013

bei der Stadt Salzgitter, Fachgebiet Umwelt, Zimmer 10.15, Joachim-Campe-Straße 6-8, 38226 Salzgitter zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montags bis Mittwoch
von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstags
von 9:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitags und an Tagen vor Feiertagen
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Durch die Einsichtnahme entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Genehmigung kann auch im Zimmer 113 des Dienstgebäudes Adersheimer Str. 17 der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, in Wolfenbüttel, eingesehen werden.

Gemäß § 6 LuftVG in Verbindung mit § 74 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) gilt die Genehmigung mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber allen Betroffenen als zugestellt.

Gegen die Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden.

133**Amtsblatt der Stadt Salzgitter
Terminplan 2014**

Abgabetermin
der Manuskripte

Erscheinungsdatum
des Amtsblattes

09.01.2013	23.01.2014
23.01.2013	06.02.2014
06.02.2013	20.02.2014
20.02.2013	06.03.2014
06.03.2013	20.03.2014
20.03.2013	03.04.2014
03.04.2013	17.04.2014
24.04.2013	08.05.2014
08.05.2013	22.05.2014
22.05.2013	05.06.2014
05.06.2013	19.06.2014
19.06.2013	03.07.2014
03.07.2013	17.07.2014
17.07.2013	31.07.2014
31.07.2013	14.08.2014
14.08.2013	28.08.2014
28.08.2013	11.09.2014
11.09.2013	25.09.2014
25.09.2013	09.10.2014
09.10.2013	23.10.2014
23.10.2013	06.11.2014
06.10.2013	20.11.2014
20.11.2013	04.12.2014
04.12.2013	18.12.2014

(Änderungen der Termine vorbehalten!)

Das Amtsblatt für die Stadt Salzgitter kann einen Tag nach Erscheinen während der Öffnungszeiten in den BürgerCentern SZ-Lebenstedt und Salzgitter-Bad eingesehen bzw. kostenlos abgeholt werden. Ebenso wird das Amtsblatt im Internet und Intranet veröffentlicht unter: www.salzgitter.de/Rathaus/Bürgerservice/Amtsblatt.

Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik (SZ-G.E.L.)
Eigenbetrieb der Stadt Salzgitter

134

Öffentliche Zustellungen

Gegen nachstehend aufgeführte Personen ist jeweils ein Bescheid ergangen, der nicht zustellbar ist.

Name/Empfänger Aktenzeichen	letzter bekannter Wohnsitz	Bescheid nach dem	Bescheid vom
Reitenbach, Ralph 32.4/6320142	Unbekannt	Straßenverkehrsgesetz	26.11.2013
Op't Hof, Izaak 34.4/6321872	Ruisweg 3 NL -4424 MN Wemeldinge	Straßenverkehrsgesetz	29.11.2013
Lynch, Sean 32.4/6320498	Old School Cottages 3, Southam Street GB – CV 35 OJN Kineton, Warks, England	Straßenverkehrsgesetz	03.12.2013
Murray, Graham 32.4/4317320	6 Ashford Close GB- TS 14 Guisborough – Großbritannien	Straßenverkehrsgesetz	04.12.2013
Nechifor, Marius Constantin 32.4/6320205	Wunstorfer Str. 49 30453 Hannover	Straßenverkehrsgesetz	05.12.2013
Prosek, Pavel 32.4/6321274	Skolni pesina 5099 CZ – Chomutov 43004	Straßenverkehrsgesetz	06.12.2013
Mc Dermott, Brian 32.4/6320242	11428 N Kiowa Cir USA- 85268 Fountain Hills – Arizona	Straßenverkehrsgesetz	09.12.2013

Die Bescheide können durch den jeweiligen Empfänger oder sonstige Berechtigte im Fachdienst Ordnung, Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten, Salzgitter-Lebenstedt, Joachim-Campe-Straße 6 - 8, während der Sprechzeiten bis zum 24.01.2014 eingesehen werden.

Nach Ablauf dieser Frist gelten diese Bescheide als zugestellt.

Fachdienst BürgerService und Ordnung
- Fachgebiet Ordnungswidrigkeiten -

Aushang:

vom

bis

FD 32 Datum/Unterschrift

Fernsprech-Verbindungen: Rathaus SZ-Lebenstedt 83 90, Durchwahl 839 zusätzlich die Rufnummer des Hausapparates.

BürgerCenter Sprechzeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag durchgehend 8.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 8.00 – 13.00 Uhr. Für einzelne Dienststellen gelten Sonderregelungen.

Bankkonten der Stadtkasse Salzgitter:

Braunschweigische Landessparkasse, Salzgitter-Lebenstedt
IBAN: DE78 2505 0000 0003 8038 06

Sparkasse Goslar/Harz

IBAN: DE55 2685 0001 0070 0009 14

Postbank Hannover

IBAN: DE82 2501 0030 0006 0133 00

Herausgeber: Stadt Salzgitter – Eigenbetrieb Gebäudemanagement, Einkauf und Logistik